

HORN · PFEFFER · MÜLLER



Das Sozialgerichtsverfahren

Leitfaden mit Musterbeispielen für die Praxis

 BOORBERG

Das Sozialgerichtsverfahren

Leitfaden mit Musterbeispielen für die Praxis

Dr. Robert Horn

Ständiger Vertreter des Direktors des Sozialgerichts Gießen

Julia Pfeffer

Richterin an Sozialgericht Gießen

Prof. Dr. Henning Müller

Direktor des Sozialgerichts Darmstadt, Honorarprofessor der
Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek |
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über www.dnb.de abrufbar.

ISBN 978-3-415-07570-2

© 2024 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zu-
gelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt
insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen,
Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in
elektronischen Systemen.

Titelfoto: © fotomowo – stock.adobe.com | Satz: abavo GmbH, Nebel-
hornstraße 8, 86807 Buchloe | Druck und Bindung: Laupp & Göbel GmbH,
Robert-Bosch-Straße 42, 72810 Gomaringen

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Levelingstraße 6a |
81673 München
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

B. Aufbau und Funktion der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit (Horn)

Der Gerichtsaufbau innerhalb der Sozialgerichtsbarkeit gliedert sich im Einzelnen wie folgt:

I. Die Sozialgerichte

Die **Sozialgerichte** werden als **unterste Instanzen** von den Ländern errichtet (§ 7 SGG). Die Errichtung und Aufhebung eines Gerichts und die Verlegung eines Gerichtssitzes werden durch Gesetz angeordnet. Eine Änderung in der Abgrenzung der Gerichtsbezirke kann auch durch Rechtsverordnung bestimmt werden. Außerhalb des Sitzes eines Sozialgerichts kann das Land Zweigstellen errichten. Die Sozialgerichte entscheiden im ersten Rechtszug über alle Streitigkeiten, für die der **Rechtsweg vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit** offensteht. Bei den Sozialgerichten werden Kammern gebildet, die in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Richtern tätig werden (§§ 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1 SGG). Das Sozialgericht besteht danach aus der notwendigen Zahl der Vorsitzenden (Berufsrichtern) und aus den von der Landesbehörde auf fünf Jahre berufenen ehrenamtlichen Richtern (§§ 9 Abs. 1 und 13 SGG). Die Kammereinteilung erfolgt nach § 10 SGG nach den einzelnen der Sozialgerichtsbarkeit zugewiesenen Sachgebieten. Es bestehen danach Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit, für Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende, für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts. Hinzu treten nach Bedarf Kammern für Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau. Für das Vertragsarztrecht – Streitigkeiten aufgrund der Beziehungen zwischen Krankenkassen und Vertragsärzten, Psychotherapeuten, Vertragszahnärzten einschließlich ihrer Vereinigungen und Verbände – sind nach § 10 Abs. 2 Satz 1 SGG eigene Kammern zu bilden, weil nur solche Personen im Spruchkörper mitwirken sollen, die sachkundig und mit der besonderen Materie sowie den tatsächlichen Verhältnissen in der vertragsärztlichen Versorgung vertraut sind.²⁵ § 10 Abs. 3 SGG eröffnet schließlich die Möglichkeit, den Bezirk einer Kam-

25 Beck OGG/Burkiczak, 01.05.2023, SGG § 10 Rdnr. 16.

mer auf Bezirke anderer Sozialgerichte desselben Landes zu erstrecken, womit die gleichmäßige Auslastung von Fachkammern mit kleinen Sachgebieten bezweckt wird.²⁶ Nach § 10 Abs. 3 Satz 2 SGG ist es durch Staatsvertrag zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland möglich, dass der Bezirk einzelner Kammern auf die Bezirke anderer Sozialgerichte erstreckt werden kann.²⁷

Die **ehrenamtlichen Richter** werden jeweils innerhalb des Sozialgerichts für ein **Geschäftsjahr** auf die Kammern verteilt. Auch hier erfolgt die Aufteilung nach den jeweiligen Sachgebieten und somit aus den Reihen der Organisationen und Vereinigungen, von denen die ehrenamtlichen Richter nach § 14 SGG der zur Berufung zuständigen Landesbehörde benannt worden sind. Nach § 12 Abs. 2 SGG gehört in den Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Streitigkeiten aufgrund des § 6a des Bundeskindergeldgesetzes und der Arbeitsförderung je ein ehrenamtlicher Richter dem Kreis der Versicherten und der Arbeitgeber an. Dabei sollen, sofern für einzelne Zweige der Sozialversicherung eigene Kammern gebildet sind, die ehrenamtlichen Richter in diesen Kammern an dem jeweiligen Versicherungszweig beteiligt sein. Das bedeutet, dass bei gesonderten Kammern der Rentenversicherung, der Krankenversicherung oder der Unfallversicherung die ehrenamtlichen Richter jeweils innerhalb der einzelnen Kammern diesen gesonderten Versicherungszweigen angehören sollen. In den Kammern für Streitigkeiten aufgrund der Beziehungen zwischen Krankenkassen und Vertragsärzten (Vertragsarztrecht iWS) wirkt je ein ehrenamtlicher Richter aus den Kreisen der Krankenkassen und der Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten mit.²⁸ In den Kammern für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts wirken zum einen ehrenamtliche Richter aus dem Kreis der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen mit, zum anderen wirkt je ein ehrenamtlicher Richter aus dem Kreis der Versorgungsberechtigten, der behinderten Menschen im Sinne des SGB IX und der Versicherten mit. Dabei sollen Hinterbliebene von Versorgungsberechtigten in angemessener Zahl beteiligt werden. In den Kammern für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes wirken ehrenamtliche Richter aus den Vorschlagslisten der Kreise und der kreisfreien Städte mit, was der Regelung zur Auswahl der ehrenamtlichen Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (§ 28 Satz 1 VwGO) entspricht. Diese ehrenamtlichen Richter müssen keine besonderen

26 Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, § 10 Rdnr. 7.

27 Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, § 10 Rdnr. 7.

28 Dazu Wenner KrV 2020, 177, 179 ff.

gruppenbezogenen Voraussetzungen erfüllen, sondern das **gesamte Staatsvolk** repräsentieren. Grund hierfür ist, dass es sich um Angelegenheiten handelt, in denen es um steuerfinanzierte Leistungen geht.²⁹

Die bei den Sozialgerichten errichteten Kammern entscheiden als Gerichte erster Instanz. Organisatorisch sind bei jedem Sozialgericht Präsidien zu bilden. Diese bestehen aus dem Präsidenten oder Aufsicht führenden Richter als Vorsitzenden und nach §§ 6 SGG, 21a Abs. 2 GVG einer weiteren Zahl von Mitgliedern des Präsidiums abhängig von der Anzahl der Richterplanstellen des Gerichts an dem Tag, der dem Tag des Beginns des Geschäftsjahres um sechs Monate vorhergeht. Maßgeblich ist dabei die Zahl der zugewiesenen, nicht der tatsächlich besetzten Planstellen. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Maßgeblicher Stichtag ist deshalb der 30.06. eines jeden Jahres. Die Größe des Präsidiums wird auf höchstens 11 Mitglieder begrenzt, was zwar zu einem geringeren Repräsentationsgrad der Richterschaft führt, aber im Interesse der effektiven Arbeit des Gremiums geboten ist.

§ 21b GVG und die auf der Grundlage von § 21b Abs. 5 GVG erlassene **Wahlordnung** vom 19.09.1972³⁰ enthalten die maßgebenden Wahlvorschriften. Das **Präsidium** wird durch Wahl gebildet, wobei alle zwei Jahre Teilwahlen stattfinden. Für jeweils die Hälfte der Mitglieder gelten deshalb zeitlich versetzte Wahlperioden. § 21b GVG trifft Bestimmungen über die Wahl in Verbindung mit den Wahlordnungen für die Präsidien der Gerichte. Die Wahlberechtigung findet sich in § 21b Abs. 1 Satz 1 und 3 GVG und zieht eine Wahlpflicht nach sich. Die Teilnahme an der Wahl gehört zu den richterlichen Amtsgeschäften.³¹ Bei der unentschultigten Wahlverweigerung handelt es sich um ein Dienstvergehen, das Maßnahmen der Dienstaufsicht rechtfertigt.³² Die Verletzung der Wahlpflicht hat keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Wahl selbst. Durch die Wahl wird die Mitgliedschaft im Präsidium begründet, eine Wahlannahme ist nicht notwendig. Die Wahl kann nicht abgelehnt und die Zugehörigkeit zum Präsidium auch nicht aufgegeben werden.³³ § 21b Abs. 1 Satz 2 und 3 GVG regelt die Wählbarkeit. Der **Präsident** kann als **geborenes Mitglied** nicht gewählt werden, weil sich die Bestimmungen auf die zu wählenden Richter, nicht auf den Präsidenten beziehen. § 21b Abs. 3 Satz 2 GVG regelt ein **reines Mehrheitswahlsystem** als Wahlverfahren. Nach Satz 3 der Vorschrift sind die Länder ermächtigt, andere Wahlverfahren, insbesondere ein Verhältniswahlsystem für die Wahl

29 Beck OGG/Burkiczak, 01.05.2023, SGG § 12 Rdnr. 33.

30 Gesetz zur Änderung der Bezeichnung der Richter und der ehrenamtlichen Richter und die Präsidialverfassung der Gerichte vom 26.05.1972 – BGBl. I 841.

31 BVerwG vom 23.05.1975 – VII A 1.73 –.

32 Kissel/Mayer/Mayer, 10. Auflage 2021, GVG § 21a Rdnr. 8.

33 Kissel/Mayer/Mayer, 10. Auflage 2021, GVG § 21a Rdnr. 8.

zum Präsidium durch Landesgesetz zu bestimmen. Die **Wahlanfechtung** ist nach § 21b Abs. 6 GVG mit der Behauptung einer objektiven Gesetzesverletzung möglich. Das Gesetz nennt keine Anfechtungsfrist. Zuständig ist in Bezug auf das Präsidium eines SG oder eines LSG ein Senat des BSG, in Bezug auf das BSG ein Senat des BSG. Nach § 21b Abs. 6 Satz 4 GVG gelten für das Verfahren der Wahlanfechtung ergänzend die Vorschriften des FamFG sinngemäß. Beteiligte sind das Präsidium und der Anfechtende. Berechtigt zur Anfechtung sind nach § 21b Abs. 6 Satz 1 GVG alle in § 21b Abs. 1 Satz 1 GVG bezeichneten wahlberechtigten Richter, erfasst sind deshalb auch Richter, die nach § 21b Abs. 1 Satz 3 GVG vom **aktiven und passiven Wahlrecht** ausgeschlossen, an eine Verwaltungsbehörde oder für mehr als drei Monate an ein anderes Gericht abgeordnet oder beurlaubt sind. Für das Bestehen des Anfechtungsrechts ist das Vorliegen der Voraussetzungen des § 21b Abs. 1 Satz 1 GVG am Wahltag maßgebend, sodass auch ein später versetzter Richter anfechtungsberechtigt sein kann. Ist bei der Wahl ein Gesetz verletzt worden und kann die Verletzung das Wahlergebnis beeinflusst haben, hat die Wahlanfechtung sachlichen Erfolg. Die Wahl wird dann mit der Folge der Notwendigkeit ihrer Wiederholung für ungültig erklärt. Eine rechtskräftige Ungültigkeitsvoraussetzung hat die Auflösung des bisherigen Präsidiums zur Folge, sodass bis zur Bildung eines neuen Präsidiums die Notkompetenz des Präsidenten nach § 21i Abs. 2 GVG gilt. Nach § 21b Abs. 6 Satz 3 GVG führt die Ungültigkeitserklärung der Wahl zum Präsidium nicht zur Aufhebung einer gerichtlichen Entscheidung unter dem Aspekt des Verstößes gegen die Garantie des gesetzlichen Richters.³⁴ Scheidet ein Mitglied des Präsidiums aus, tritt nach § 21c Abs. 2 GVG an seine Stelle der oder die durch die letzte Wahl Nächstberufene. Maßgebend ist die letzte Teilwahl, auch dann, wenn das ausgeschiedene Mitglied in der der letzten Teilwahl vorangegangenen Teilwahl gewählt worden ist.³⁵

Das Präsidium entscheidet in Sitzungen, zu denen der Vorsitzende die Mitglieder einlädt. Auch die **Teilnahme an den Sitzungen** gehört zu den **Dienstplichten der Richter**. Sofern die Beschlussfähigkeit des Präsidiums gefährdet sein könnte, geht die Pflicht zur Teilnahme anderen Dienstplichten vor.³⁶ In geeigneten Fällen kann ein Präsidiumsbeschluss auch im **Umlaufverfahren** gefasst werden.³⁷ Ein Ergebnisprotokoll über die vom Präsidium gefassten Beschlüsse mit einer die Richtigkeit des Protokolls bestätigenden Unterschrift des Vorsitzenden und des Protokollführers ist erforderlich, aber auch

34 Vergleiche C. Lückemann, in: Zöller § 21b GVG Rdnr. 23.

35 BGH vom 18.10.1990 – III ZB 35/90 –.

36 Kissel/Mayer/Mayer, 10. Auflage 2021, GVG § 21a Rdnr. 8.

37 BVerwG vom 25.04.1991 – 7 C 11/90 –.